Franchisingvertrag (Vertriebsfranchise)

zwischen

**((AAA))**

((STRASSE))

((0000 ORT))

(nachfolgend **Franchisegeber** genannt)

und

**((BBB))**

((STRASSE))

((0000 ORT))

(nachfolgend **Franchisenehmer** genannt)

Präambel

Der Franchisegeber betreibt unter dem Namen ((«PICADILLY SIX»)) eine Reihe von Verkaufsgeschäften für hochklassige Damenmode, welche durch ein einheitliches Ladenkonzept gekennzeichnet sind.

Das vom Franchisegeber entwickelte Ladenkonzept gewährleistet, entsprechend der Art der vertriebenen Produkte, durch eine bewährte Ladengestaltung und -einrichtung ein spezielles Einkaufsambiente. Zum Ladenkonzept gehört sodann eine einheitliche Preis-, Sortiments- und Werbepolitik.

Die Bezeichnung ((«PICADILLY SIX»)) ist international als Marke registriert.

Der Franchisenehmer ist daran interessiert, in ((ORT)) unter Benützung des vom Franchisegeber entwickelten Know-hows ein ((«PICADILLY SIX»))-Ladengeschäft zu eröffnen.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Markenlizenz

1.1 Der Franchisegeber räumt hiermit dem Franchisenehmer das persönliche, nicht übertragbare Recht ein, im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unter dem Namen ((«PICADILLY SIX»)) an ((STRASSE, 0000 ORT)), ein Ladengeschäft zu eröffnen.

1.2 Der Franchisenehmer ist berechtigt, die Marke und das Logo ((«PICADILLY SIX»)) in der Form wie es als Anhang 1 diesem Vertrag beigefügt ist, sowohl ausserhalb wie innerhalb des Ladengeschäftes sowie nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages auch in der Werbung zu benutzen.

Die vorliegende Benutzungsbefugnis bezieht sich ausschliesslich auf das unter Ziff. 1.1 erwähnte Ladenlokal. Eine Verwendung von Marke und Logo ((«PICADILLY SIX»)) ohne Zusammenhang mit diesem Ladenlokal bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Franchisegebers.

1.3 Der Franchisegeber verpflichtet sich, während der Dauer des vorliegenden Vertrages im Umkreis der ((STRASSE, ORT)), weder selbst ein weiteres ((«PICADILLY SIX»))-Geschäft zu eröffnen noch einem Dritten das Recht zur Eröffnung eines solchen einzuräumen.

2. Know-how-Lizenz

2.1 Der Franchisegeber räumt hiermit dem Franchisenehmer das persönliche und nicht übertragbare Recht ein, sämtliches vom Franchisegeber im Zusammenhang mit dem Ladenkonzept entwickelte und in den entsprechenden Betriebshandbüchern festgehaltene Know-how für den Betrieb des unter Ziff. 1.1 erwähnten Geschäftes zu verwenden.

2.2 Die vorliegende Benutzungsbefugnis bezieht sich auch auf sämtliche Weiterentwicklungen des Ladenkonzeptes.

2.3 Die vorliegende Benutzungsbefugnis bezieht sich ausschliesslich auf das unter Ziff. 1.1 erwähnte Ladenlokal. Eine Verwendung des Know-hows ausserhalb dieses Geschäftes bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Franchisegebers.

3. Pflichten Franchisenehmer

3.1 Geschäftsführung

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer des vorliegenden Vertrages in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach Massgabe des vom Franchisegeber entwickelten Ladenkonzeptes und nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages an der ((STRASSE)) in ((ORT)) ein ((«PICADILLY SIX»))-Ladenlokal zu betreiben und zu unterhalten.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, das Ladenkonzept im Sinne der entsprechenden Betriebshandbücher zu betreiben sowie sämtliche in diesem Zusammenhang vom Franchisegeber abgegebenen Empfehlungen und Weisungen strikte einzuhalten.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, dem Franchisegeber jederzeit uneingeschränkten Zugang zu seinen Geschäftslokalitäten zu gewähren, um die Einhaltung des Ladenkonzeptes zu kontrollieren.

3.2 Wareneinkauf

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer des vorliegenden Vertrages das gesamte zum Ladenkonzept gehörende Warensortiment ausschliesslich beim Franchisegeber bzw. einem von ihm bezeichneten Lieferanten zu beziehen.

Die bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltenden Bezugs- und Lieferkonditionen sind in Anhang 2 festgehalten. Sie werden von den Parteien periodisch den veränderten Verhältnissen angepasst.

3.3 Werbung

Sämtliche Werbeaktionen bedürfen der vorgängigen Abstimmung mit dem Franchisegeber.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, die vom Franchisegeber lancierten Werbekampagnen und Verkaufsaktionen in angemessener Weise mitzutragen.

3.4 Geheimhaltung

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages wie nach dessen Beendigung sämtliches ihm unter dem vorliegenden Vertrag zur Verfügung gestelltes oder sonstwie zugänglich gewordenes Know-how strikt vertraulich zu halten.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass sämtliche seiner Mitarbeiter entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen unterzeichnen.

3.5 Konkurrenzverbot

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages sowie für eine Periode von zwei Jahren nach dessen Beendigung im Gebiete der Stadt ((ORT)) weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ein Geschäft zu führen, welches direkt oder indirekt mit der vom Franchisegeber unterhaltenen Ladenkette in Konkurrenz steht, noch sich an einem solchen direkt oder indirekt zu beteiligen.

Bei Verletzung des vorliegenden Konkurrenzverbotes ist eine Konventionalstrafe in der Höhe einer Jahresfranchise geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Vielmehr ist der Franchisegeber berechtigt, die Einhaltung des Konkurrenzverbotes sowie einen allenfalls über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

4. Verpflichtungen Franchisegeber

4.1 Der Franchisegeber verpflichtet sich, dem Franchisenehmer sämtliche technische und fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ladenkonzeptes zu gewähren insbes. durch Veranstaltung periodischer Schulungsseminare oder individueller Beratung vor Ort.

4.2 Der Franchisegeber stellt dem Franchisenehmer bei Unterzeichnung des Vertrages das gesamte Betriebshandbuch zur Verfügung und informiert ihn laufend über allfällige Neuerungen und Weiterentwicklungen des Ladenkonzeptes.

5. Franchisegebühr

5.1 Der Franchisenehmer verpflichtet sich, für die Franchisingleistungen gemäss diesem Vertrag mit Ausnahme der Warenlieferung gemäss Ziff. 3.2 vorstehend eine Franchisegebühr von ((..)) % des von ihm erzielten Bruttoumsatzes zu bezahlen.

5.2 Die Franchisegebühr ist monatlich abzurechnen und jeweils spätestens per 15. des Folgemonates zu bezahlen.

5.3 Der Franchisenehmer verpflichtet sich, dem Franchisegeber zur Kontrolle der entsprechenden Abrechnungen uneingeschränkt Einsicht in seine Geschäftsbuchhaltung zu gewähren.

5.4 In der Franchisegebühr nicht inbegriffen sind die Warenlieferungen gemäss Ziff. 3.2 sowie die Kosten für spezielle Schulungsseminare.

5.5 Der Franchisenehmer ist nicht berechtigt, die Franchisegebühr mit allfälligen Gegenforderung zu verrechnen.

6. Dauer des Vertrages

6.1 Der vorliegende Vertrag wird für eine feste Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

6.2 Nach Ablauf der festen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wird.

Gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, so kann er in der Folge von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderquartals aufgelöst werden.

6.3 Die Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. die Nichteinhaltung von Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, sofern auf entsprechende schriftliche Abmahnung hin der vertragsgemässe Zustand innerhalb von 30 Tagen nicht wiederhergestellt wird;
2. die Eröffnung des Konkurses, der Abschluss eines Nachlassvertrages, die Ausstellung von Verlustscheinen oder die sonstige Zahlungsunfähigkeit einer Partei;
3. Nichtbezahlung der Franchisegebühr, die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung oder des Konkurrenzverbotes durch den Franchisenehmer.

6.4 Mit Auflösung des Vertrages fällt das unter Ziff. 1 und 2 eingeräumte Nutzungsrecht automatisch dahin und der Franchisenehmer ist nicht mehr berechtigt, Marke und Logo «Picadilly Six» sowie das vom Franchisegeber entwickelte Know-how in irgendeiner Form zu benützen.

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, bei Auflösung des Vertrages sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Betriebshandbücher, Werbeunterlagen etc., umgehend und ohne Anfertigung irgendwelcher Kopien zu retournieren.

Bei Vertragsauflösung noch an Lager befindliche Waren werden vom Franchisegeber zum Einstandspreis zurückgenommen, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Dem Franchisenehmer steht weder an den zur Verfügung gestellten Unterlagen noch an den bei Vertragsauflösung noch an Lager befindlichen Waren ein Retentionsrecht zu.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der vorliegende Vertrag mitsamt seinen Anhängen enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien. Eine Abänderung und/oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

7.2 Der vorliegende Vertrag kann weder gesamthaft noch teilweise ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Drittpersonen übertragen werden.

7.3 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages ungültig, nichtig, unmöglich oder undurchführbar sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. In einem solchen Fall soll die ungültige, nichtige, unmögliche oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, welche dem Sinn und Geist des vorliegenden Vertrages sowie der ökonomischen Zielsetzung der Parteien am besten entspricht.

7.4 Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht.

7.5 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz des Franchisegebers.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_